

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 26. MAI 2011**

**Text: René HOFFMANN**

Die Kosten für die Erneuerung des Bürgersteiges in Andler belaufen sich auf rund 7.000,00 €. Die Arbeiten werden vom Bauhof der Stadt in Eigenregie ausgeführt. Der Bürgersteig wird auf einer Länge von 195 Metern neu profiliert und anschließend mit einer Tarmacschicht versehen.

Der Seitenstreifen entlang der Straße von Schönberg nach Andler wird als Fuß- oder Radweg neu angelegt werden. Das Bankett wird über einen Kilometer auf einer Breite von 1,80 Meter mit Steinmaterial befestigt und mit einer Schicht Splitt abgedeckt. Die Kosten werden mit rund 30.000,00 € veranschlagt.

Auf dem Teilstück der Ortsdurchfahrt von Crombach nach Neundorf werden auf einer Länge von rund 500 Metern von Crombach kommend an der rechten Seite Wasserrinnen verlegt. Die Arbeiten, die mit Kosten in Höhe von 46.000,00 € veranschlagt sind, werden in Eigenregie vom Bauhof ausgeführt werden.

In Wiesenbach wird der Bürgersteig auf einer Länge von 130 Metern im Zuge des Anlegens des RAVel-Weges erneuert. Die Ausführung wird ebenfalls durch den Gemeindedienst erfolgen. Die Kosten werden auf rund 8.000,00 € geschätzt.

Einstimmig wurde das Anlegen von zwei neuen Bürgersteigen genehmigt. Es handelt sich hier um die Verlängerung des Bürgersteiges in Nieder-Emmels ab Haus LEJEUNE bis zum Ende der Bauzone in Richtung Recht/Kaiserbaracke sowie um die Verlängerung beziehungsweise Lückenschließung des Bürgersteiges in der Aachener Straße in St.Vith ab Kreisverkehr bis zum Haus GROSJEAN. Beide Bürgersteige führen entlang von Staatsstraßen und waren zu Beginn der Legislatur in Priorität 3 eingestuft worden. Die Ausführungskosten belaufen sich in Emmels auf rund 34.000,00 € und in St.Vith auf 25.000,00 €.

Im Rahmen des Projektes zur Erneuerung der Bahnhofstraße in St.Vith beschloss der Rat einstimmig ein Teilstück des Kanals neu zu verlegen. Von der Bahnhofstraße Richtung Feltzstraße wird der bestehende Abwasserkanal vergrößert. Die Kostenschätzung wird mit anschließender Finanzierung gemäß den Bedingungen des Entwässerungsvertrages auf 271.255,57 € ohne MwSt. zu Lasten der SPGE veranschlagt.

Durch ein Bauvorhaben im Hünninger Weg in St.Vith muss das Wasserleitungsnetz erweitert werden. Die Kosten belaufen sich auf rund 19.200,00 € wovon 14.517,00 € zu Lasten der Stadt sind und 4.683,00 € von den Stadtwerken übernommen werden.

Dringlichkeitshalber wurden vier Brunnenbohrungen zur Erschließung und Nutzung von zusätzlichen Wasserreserven im Roter Venn genehmigt. Die Kosten werden mit 45.500,00 € pro Brunnenbohrung veranschlagt. Insgesamt fallen also Unkosten von 182.000,00 € an.

Der Erbpachtvertrag mit Überbaurecht im öffentlichen Interesse zwischen der Stadt St.Vith und der VoG Verkehrsverein „Wald und Tal“ wurde einstimmig angepasst. Da sich im Laufe der Jahre Parzellennummern und Größen verändert haben, ist diese Anpassung notwendig geworden.

In Recht (Unter Meilvenn) wurde ein Trennstück aus dem öffentlichen Wegenetz der Stadt St.Vith deklassiert. Aufgrund des Antrages des Herrn André ARENS wird ein Trennstück von 778 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Eigentum deklassiert und dem Antragsteller zum Abschätzpreis verkauft. Der Rat genehmigte einstimmig diesen Prinzipbeschluss.

Der Rat genehmigte ebenfalls einstimmig den Verkauf von Trennstücken aus dem öffentlichen Eigentum in Alfersteg und Amelscheid, sowie den Verkauf an die Gesellschaft INTEROST. In Alfersteg sind dies 32 m<sup>2</sup> zu 20,00 € pro m<sup>2</sup> und in Amelscheid 36 m<sup>2</sup> zu ebenfalls 20,00 € pro m<sup>2</sup>.

Der Rat billigte einstimmig ein Absichtsabkommen der wallonischen Tiefbauunternehmer zur Sicherheit und Koordination von Baustellen im öffentlichen Sektor.

Die zweite Konvention des Kommunalen Plans zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde St.Vith wurde einstimmig genehmigt. Diese Konvention beinhaltet die Erweiterung des Historischen Rundgangs auf dem Gebiet der gesamten Gemeinde.

Die Tagesordnungen der Generalversammlungen der AIDE, der SPI+ und der AIVE wurden einstimmig genehmigt.

Der Funktionszuschuss in Höhe von 7.500,00 € für die ArsVitha Kulturforum VoG wurde genehmigt.

Der Funktionszuschuss der Gemeinde an die SPI+ für das Rechnungsjahr 2011 in Höhe von 9859,06 € (1,06 € pro Einwohner der Gemeinde) wurde ebenfalls einstimmig genehmigt.

Ein rückzahlbarer zinsloser Überbrückungskredit in Höhe von 4.000,00 € wurde der VoG Schieferstollen Recht gewährt. Da die VoG in den Wintermonaten keine eigenen Einnahmen verbucht, ermöglicht dieser Überbrückungskredit, die laufenden Kosten zu bewältigen.

Die Rechnungsablage der Gemeinde wurde mit den Stimmen der Mehrheit genehmigt. Das Rechnungsjahr 2010 schließt mit einem Resultat von 150.044,00 € ab. Der Überschuss 2010 liegt bei 2.212.494,37 €. Der Außerordentliche Haushalt schließt mit einem Minus von 161.426,66 € ab.

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr GROMMES, Schöffe und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglied. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

## TAGESORDNUNG

### I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

#### 1. Erneuerung des Bürgersteigs in Andler. Verlegung von Tarmac durch den Gemeindedienst. Genehmigung der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 7.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushaltsplan des Jahres 2011 der Stadt ST.VITH vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Bürgersteigs in der Ortschaft Andler.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 7.000,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

#### 2. Erneuerung des Seitenstreifens (Bankett) von Schönberg nach Andler.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 30.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushaltsplan des Jahres 2011 der Stadt ST.VITH vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Seitenstreifens (Bankett) zwischen Andler und Schönberg.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 30.000,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

#### 3. Neuverlegung von Wasserrinnen durch den Gemeindedienst auf dem Wegstück von Crombach nach Neundorf. Genehmigung der Materialkosten.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 46.000,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt der Stadt ST.VITH vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neuverlegung von Wasserrinnen auf dem Wegeteilstück von Crombach nach Neundorf.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 46.000,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) einbegriffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Ausführung durch die Gemeindegendienste) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

#### 4. Erneuerung des Bürgersteigs in Wiesenbach auf einer Länge von 130 m im Zuge des Anlegens des RaVeL-Weges. Ausführung durch den Gemeindegendienst. Genehmigung der Materialkosten.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 8.000,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt der Stadt ST.VITH vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Bürgersteigs in Wiesenbach auf einer Länge von 130 m im Zuge des Anlegens des RaVeL-Weges.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 8.000,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Ausführung durch die Gemeindegendienste) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

#### 5. Anlegen von Bürgersteigen. Priorität III. Bürgersteig in Emmels längs der Regionalstraße und Bürgersteig in der Aachener Straße (letztes Teilstück). Genehmigung der Kostenschätzung, Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass die entsprechenden Kosten im Falle von Emmels auf 34.000,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen), im Falle der Aachener Straße auf 25.000,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt der Stadt ST.VITH vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen eines Bürgersteiges in Emmels längs der Regionalstraße und in ST.VITH, Aachener Straße (Priorität III gemäß Stadtratsbeschluss vom 27.09.2007).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird im Falle von Emmels auf 34.000,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen), im Falle der Aachener Straße auf 25.000,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Ausführung durch die Gemeindedienste und Arbeiten durch Dritte) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

#### 6. Prioritäre Entwässerung. Erneuerung des Kanals in der Bahnhofstraße im Rahmen der Neugestaltung der Straße. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten wie folgt geschätzt werden können: Prioritäre Entwässerungsarbeiten: Erneuerung des Kanals in der Bahnhofstraße in ST.VITH zu Lasten der SPGE und anschließende Finanzierung gemäß den Bedingungen des Entwässerungsvertrags: 271.255,57 € (ohne Mehrwertsteuer);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Kanals in der Bahnhofstraße in ST.VITH im Rahmen des Projektes zur Erneuerung der Straßeninfrastruktur, wobei die Stadt ST.VITH als Gesamtauftragnehmer fungiert.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 271.255,57 € (ohne Mehrwertsteuer) zu Lasten der SPGE.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung im Rahmen des Gesamtprojektes zur Erneuerung der Bahnhofstraße vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Akte wird der AIDE und SPGE zwecks Beantragung der Finanzierung im Rahmen der prioritären Entwässerung und des entsprechend angepassten Entwässerungsvertrags zugestellt.

#### 7. A. Stadtwerke. Wassernetzweiterung. Genehmigung der Projekte und der Kostenübernahme. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Hünninger Weg – Bauvorhaben SCHMITZ-GIRRETZ.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 19.200,00 € geschätzt werden können, wovon 14.517,00 € zu Lasten der Stadt sind;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2011 der Stadtwerke beziehungsweise der Stadt eingetragen sind oder werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Verlängerung der Wasserleitung im Hünninger Weg in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 19.200,00 €, wovon 14.517,00 € zu Lasten der Stadt sind.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen des beigefügten Lastenheftes.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

7. B. Stadtwerke ST.VITH. Bohrung von vier Brunnen zur Erschließung und Nutzung von zusätzlichen Wasserreserven im Rodter Venn.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Berichtes der Stadtwerke ST.VITH, wonach es angebracht ist, die noch ausstehenden vier Brunnenbohrungen im Rodter Venn zwecks Erweiterung der Trinkwasserreserven, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche anstehenden Trockenzeiten, so schnell wie möglich durchzuführen;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 45.500,00 € pro Brunnen, also insgesamt 182.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2011 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Bohrung von vier Brunnen zur Erschließung und Nutzung von zusätzlichen Wasserreserven im Rodter Venn.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 182.000,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

II. Immobilienangelegenheiten

8. VoG Verkehrsverein „Wald und Tal“. Anpassung des Erbpachtvertrages.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass im Laufe der Jahre die Parzellennummern und Parzellengröße geändert haben;

In Anbetracht dessen, dass es sich als notwendig und angebracht erweist, den bestehenden Erbpachtvertrag mit der VoG Verkehrsverein „Wald und Tal“ anzupassen und zu vervollständigen;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 30. November 1987 und des am 2. Juni 1988 abgeschlossenen Vertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der VoG Verkehrsverein „Wald und Tal“, verlängert durch Stadtratsbeschluss vom 18. Mai 2006;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30 und L1222-1;

Aufgrund des beiliegenden Erbpachtvertragsentwurfes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die im beiliegenden Entwurf eines Erbpachtvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der VoG Verkehrsverein „Wald und Tal“ für die Parzellen Gemarkung 5, Flur G (Rodt), Nr. 17A14 mit einer Fläche von 50,18 Ar, 17T13, 17R9, 17P12 sowie die Parzelle Nr. 17C14 mit einer Fläche von 124,90 Ar (gemäß beiliegendem Plan) festgelegten Vertragsbedingungen zu genehmigen.

Artikel 2: Den vorherigen Vertrag durch vorgenannten Erbpachtvertrag aufzuheben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

9. Deklassierung eines Trennstückes aus dem öffentlichen Wegenetz der Stadt ST.VITH, gelegen in Recht. Unter Meilvenn und angrenzend an die Parzellen Nr. 111 C, Nr. 112 A, Nr. 115 H und Nr. 160 B, gelegen Gemarkung 6, Flur K, sowie Verkauf desselben an Herrn André ARENS: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn André ARENS, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Recht, Unter Meilvenn 8, auf Ankauf eines Trennstückes aus dem öffentliche Eigentum;

Aufgrund des beiliegenden Auszuges des Katasterplans;

Aufgrund der Vereinbarung zwischen ARENS Marco und ZEIMERS Heinrich vom 22. April 2011;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt im Prinzip mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr PAASCH) aus Protest gegen die urbanistischen Bestimmungen, wonach eine Photovoltaikanlage nicht von der öffentlichen Straße her einsehbar sein darf.

Artikel 1: Das Trennstück mit einer Fläche von 778 m<sup>2</sup>, wie es auf dem Katasterplanauszug in gelber Farbe eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Eigentum zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des in Artikel 1 deklassierten Trennstückes gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur K und angrenzend an die Parzellen Nr. 111 C, Nr. 112 A, Nr. 115 H und Nr. 160 B an Herrn André ARENS, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Recht, Unter Meilvenn 8, zum Zweck der öffentlichen Nützlichkeit und zum Abschätzpreis zuzustimmen unter der Bedingung, dass die Vereinbarung zwischen ihm und Herrn Heinrich ZEIMERS und dessen Rechtsnachfolger hinsichtlich des gewährten Fahrtrechtes in die Verkaufsurkunde mit aufgenommen wird.

Artikel 3: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Antragstellers, Herrn André ARENS, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Recht, Unter Meilvenn 8, sind.

Artikel 4: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

10. Deklassierung eines Trennstückes aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt ST.VITH, gelegen in Alfersteg und angrenzend an die Parzelle Nr. 28 H, gelegen Gemarkung 4, Flur I, sowie Verkauf desselben an die Gesellschaft INTEROST: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage der INTEROST auf Erwerb eines Geländetrennstückes für das Errichten einer Bodentransformatorstation in Alfersteg;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 23. November 2010;

Aufgrund der durch das Immobilienerwerbskomitee getätigten Abschätzung;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Das Trennstück mit einer Fläche von 32 m<sup>2</sup>, wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 23. November 2010 in gelber Farbe eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Eigentum zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des in Artikel 1 deklassierten Trennstückes gelegen in Alfersteg, Gemarkung 4, Flur I und angrenzend an die Parzelle Nr. 24 H an die kooperative Gesellschaft „Interkommunale Elektrizitäts- und Gasgesellschaft der Ostgebiete – INTEROST“ mit dem Gesellschaftssitz in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68, zum Zweck der öffentlichen Nützlichkeit und zum Abschätzpreis von 20,00 €/m<sup>2</sup> zuzustimmen. Es ergibt sich folgender, durch den Antragsteller, die INTEROST, an die Stadt ST.VITH zu zahlender Betrag: 640,00 € (32 m<sup>2</sup> x 20,00 €/m<sup>2</sup>).

Artikel 3: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Antragstellers, der INTEROST sind.

Artikel 4: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

11. Deklassierung eines Trennstückes aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt ST.VITH, gelegen in Amelscheid und angrenzend an die Parzelle Nr. 182 R, gelegen Gemarkung 3, Flur I, sowie Verkauf desselben an die Gesellschaft INTEROST: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage der INTEROST auf Erwerb eines Geländetrennstückes für das Errichten einer Bodentransformatorstation in Amelscheid;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 16. März 2011;

Aufgrund der durch das Immobilienerwerbskomitee getätigten Abschätzung;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Das Trennstück mit einer Fläche von 36 m<sup>2</sup>, wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 16. März 2011 in gelber Farbe eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Eigentum zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des in Artikel 1 deklassierten Trennstückes gelegen in Amelscheid, Gemarkung 3, Flur I und angrenzend an die Parzelle Nr. 182 R an die kooperative Gesellschaft „Interkommunale Elektrizitäts- und Gasgesellschaft der Ostgebiete – INTEROST“ mit dem Gesellschaftssitz in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68, zum Zweck der öffentlichen Nützlichkeit und zum Abschätzpreis von 25,00 €/m<sup>2</sup> zuzustimmen. Es ergibt sich folgender, durch den Antragsteller, die INTEROST, an die Stadt ST.VITH zu zahlender Betrag: 900,00 € (36 m<sup>2</sup> x 25,00 €/m<sup>2</sup>).

Artikel 3: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Antragstellers, der INTEROST sind.

Artikel 4: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

### III. Verschiedenes

12. AQUAWAL – wallonische Charta für die Sicherheit und die Koordination der Baustellen auf öffentlichem Eigentum.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Vorlage eines Abkommens wallonischer Tiefbauunternehmer zur Sicherheit und Koordination von Baustellen im öffentlichen Sektor;

In Erwägung dessen, dass die Stadt ST.VITH bei AQUAWAL durch den technischen Leiter der Stadtwerke ST.VITH, Herrn André SERVAIS, vertreten ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Herrn André SERVAIS zu ermächtigen, bei AQUAWAL die wallonische Charta für die Sicherheit und die Koordination der Baustellen auf öffentlichem Eigentum im Namen der Gemeinde ST.VITH zu unterzeichnen.

13. Kommunalen Plan zur Ländlichen Entwicklung. Beantragung der zweiten Konvention zur Erweiterung des historischen Rundgangs auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Region vom 20. November 1991 über die Ausführung des Dekretes der wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 8. März 2007 hinsichtlich des Beitritts der Gemeinde ST.VITH zur Ländlichen Entwicklung;

Aufgrund dessen, dass das Studienbüro LACASSE-MONFORT aus LIERNEUX nach erfolgter Ausschreibung am 13.12.2006 durch das Gemeindegremium als Projektautor für die Erarbeitung des Kommunalen Plans zur Ländlichen Entwicklung bezeichnet worden ist;

In Erwägung dessen, dass die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien mit der Projektbegleitung beauftragt worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.08.2007 mit welchem die Mitglieder der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung bezeichnet wurden;

Aufgrund der im Laufe der Jahre stattgefundenen zahlreichen Versammlungen der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines Plans zur ländlichen Entwicklung für die Gemeinde ST.VITH;

Aufgrund dessen, dass dieser Entwurf in der Sitzung der ÖKLE vom 20.01.2010 einstimmig angenommen worden ist;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Projektes eines Planes zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde ST.VITH durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.02.2010 und durch die Wallonische Region am 27.01.2011 genehmigt worden ist;

In Erwägung dessen, dass das Projekt Erweiterung des historischen Rundgangs auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde als Priorität Nr. 2 im Programm der ländlichen Entwicklung eingetragen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde ST.VITH ist es angemessen, die Bezuschussung der öffentlichen Hand zu beantragen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Die zweite Konvention im Rahmen der ländlichen Entwicklung für das Projekt zur Erweiterung des historischen Rundgangs auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde, dessen Gesamtkosten sich auf 213.213,85 €, Mehrwertsteuer und Honorare einbezogen belaufen, zu beantragen.

#### 14. A. Interkommunale AIDE – Ordentliche Generalversammlung am 20. Juni 2011. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Montag, dem 20. Juni 2011 um 17.30 Uhr in der Kläranlage von Lüttich-Oupeye, Rue Voie de Liège 40, 4680 OUPEYE;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

Dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung Stellung bezieht;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung gemäß der Anlage 1 der Ordentlichen Generalversammlung vom 20. Juni 2011 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herr Christian KRINGS, Herr Herbert FELTEN, Herr Bernhard SCHEUREN, Herr René HOFFMANN und Herr Klaus JOUSTEN zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2011 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt ST.VITH.

#### 14. B. Interkommunale SPI+ – Ordentliche Generalversammlung am 27. Juni 2011. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunalen SPI+;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Montag, den 27. Juni 2011 um 17.00 Uhr im Saal „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der Provinzregierung, Place Notger 2, in 4000 LÜTTICH;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung, nämlich:

1. Billigung des Geschäftsführungsberichts des Verwaltungsrates des Berichts des Kommissars des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2010, Zuschlagsempfängerliste inklusive (Anhang 1)

2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und des Kommissars

3. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 2);

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Tagesordnungspunkte der Ordentlichen Generalversammlung der SPI+ in der ihm vorgelegten Fassung zu billigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herr Christian KRINGS, Frau Judith FALTER, Herr Bernd KARTHÄUSER, Herr Herbert GROMMES und Herr Leo KREINS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2011 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die jeweiligen Delegierten.

14. C. Interkommunale AIVE – Ordentliche Generalversammlung am 22. Juni 2011. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 19. Mai 2011 von der Interkommunalen AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Ordentlichen Generalversammlung, welche am 22. Juni 2011, um 10.00 Uhr, im Quartier Latin in MARCHE-EN-FAMENNE stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2 und L1523-12 § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 26, 28 und 30 der Statuten der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: einstimmig

1. Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 22. Juni 2011 um 10.00 Uhr, im Quartier Latin in MARCHE-EN-FAMENNE gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen;
2. Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22. Januar 2007 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten, Herr Herbert FELTEN, Frau Judith FALTER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Frau Hilde MAUS-MICHELS und Herr Leo KREINS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 22. Juni 2011 wiederzugeben;
3. Das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

IV. Finanzen

15. ArsVitha Kulturforum VoG. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2011.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die arsVitha Kulturforum VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten unterschiedliche Veranstaltungen und Aufführungen im Laufe des Jahres 2011 in ST.VITH organisieren wird;

Aufgrund dessen, dass die Stadt ST.VITH dem Kulturveranstalter eine finanzielle Unterstützung für diese verschiedenen Veranstaltungen (siehe Auflistung im Antrag) gewähren möchte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 7.500,00 € unter der Nr. 762002/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Der arsVitha für das Rechnungsjahr 2011 einen Funktionszuschuss in Höhe von 7.500,00 € aus dem Haushaltsposten 762002/332/02 zur Bestreitung der Unkosten zur Durchführung der für das Jahr 2011 auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH stattfindenden kulturellen Veranstaltungen zu gewähren.

16. A. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2011 an die SPI+ (service promotion initiatives en province de Liège Intercommunale srl).

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Stadt ST.VITH Mitglied in der SPI+, der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz LÜTTICH ist;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlichen Zuschusses seitens der Stadt ST.VITH notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 9.859,06 € unter der Nr. 511/332/01 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Der SPI+, d.h. der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz LÜTTICH mit Sitz in 4000 LÜTTICH, rue du Vertbois Nr. 11 für das Rechnungsjahr 2011 einen Funktionszuschuss in Höhe von 9.859,06 € aus dem Haushaltsposten 511/332/01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2011 zu gewähren.

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt ST.VITH zu übermitteln.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

16. B. Bewilligung eines zinslosen rückzahlbaren Überbrückungskredits an die VoG Schieferstollen Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass die VoG Schieferstollen Recht augenblicklich nicht über genügend Liquiditäten verfügt um einen reibungslosen Ablauf der Tätigkeiten zu gewährleisten;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegium;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der VoG Schieferstollen Recht mit Sitz in Recht, Zum Schieferstollen 9/A, einen einmaligen, nicht erneuerbaren, zinslosen, rückzahlbaren Überbrückungskredit in Höhe von 4.000,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Den Kredit gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung der Stadt ST.VITH vorzusehen.

Artikel 3: Die VoG Schieferstollen Recht zu verpflichten, die Rückzahlung vor Ende des Jahres 2011 zu tätigen.

17. Rechnungsablage 2010 der Gemeinde ST.VITH. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) die wie folgt abschließende Rechnungsablage der Stadt für das Jahr 2010.



	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Bilanz</u>
1. Ordentlicher Dienst	12.931.003,00 €	10.718.508,6 €	2.212.494,37 €
2. Außerordentlicher Dienst	7.140.840,95 €	7.302.27,61 €	-161.426,66 €
Gesamtbeträge	20.071.843,95 €	18.020.776,24 €	2.051.067,71 €
Bilanz 2010 der Gemeinde:			
Der Stadtrat genehmigt die wie folgt abschließende Bilanz 2010 der Gemeinde:			
	<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>	
	81.455.483,34 €	81.455.483,34 €	
Ergebnisrechnung 2010 der Gemeinde:			
Der Stadtrat genehmigt die wie folgt abschließende Ergebnisrechnung 2010 der Gemeinde:			
	<u>Erträge</u>	<u>Aufwendungen</u>	<u>Bonus</u>
	16.586.970,30 €	14.423.911,40 €	2.163.058,90 €

Fragen an das Gemeindegremium

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."